

FAQ : Corona und Arbeitsrecht

Mein Arbeitgeber will, dass ich meine Arbeitsstunden reduziere. Muss ich das akzeptieren?

Arbeitgeber können auf die Corona-Krise mit sogenannter „Kurzarbeit“ reagieren. Kurzarbeit bedeutet, dass Sie weniger Stunden arbeiten, als im Arbeitsvertrag vereinbart sind. Für weniger Arbeitsstunden bekommen Sie weniger Lohn. Was das sogenannte „Kurzarbeitergeld“ ist, können Sie in der nächsten Frage lesen. Bei der sogenannten „Kurzarbeit Null“ arbeiten Sie vorübergehend gar nicht.

Unternehmen können Kurzarbeit nicht alleine festlegen! Wenn eine vertragliche Regelung (Ihr Arbeitsvertrag, ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung) Kurzarbeit vorsieht, dann kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen. Wenn es keine vertragliche Regelung zur Kurzarbeit gibt, muss der Betriebsrat der Kurzarbeit zustimmen. Was ein Betriebsrat ist und welche Aufgaben er hat, finden Sie [hier](#) und [hier](#). In Betrieben ohne Betriebsrat und ohne vertragliche Regelungen muss der Arbeitgeber die Einführung von Kurzarbeit mit allen Beschäftigten vereinbaren, also direkt mit Ihnen. Wenn Sie in Kurzarbeit arbeiten haben Sie Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Was Kurzarbeitergeld ist, können Sie in der nächsten Frage lesen. Lassen Sie sich von einer Faire Integration Beratungsstelle beraten, wenn Sie unsicher sind, ob Sie eine Einverständniserklärung unterschreiben sollen! Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen.

Was ist Kurzarbeitergeld?

Wegen des Corona-Virus gibt es neue Regeln für Kurzarbeit. Ihr Arbeitgeber kann, unter bestimmten Voraussetzungen, Kurzarbeitergeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Näheres zu den Voraussetzungen können Sie [hier](#) lesen. Wenn die Voraussetzungen stimmen, bewilligt die Behörde das Kurzarbeitergeld. Ihren Lohn bekommen Sie weiterhin von Ihrem Arbeitgeber und nicht von der Agentur für Arbeit.

Wenn Sie weniger Stunden bei Ihrem Arbeitgeber arbeiten, dann bekommen Sie auch weniger Lohn. Das Kurzarbeitergeld ist das Geld, das Sie für Ihren ausgefallenen Lohn bekommen. Das sind 60% (wenn ein Kind bei Ihnen wohnt 67%) von dem Nettolohn, der wegfällt, weil Sie in Kurzarbeit sind. Der Arbeitgeber kann das Kurzarbeitergeld zu bis zu 90% aufstocken. Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden Sie auf der Website der [Bundesagentur für Arbeit](#).

Wichtig: Auch Personen, die in der Leiharbeit tätig sind, können Kurzarbeitergeld bekommen! Auch Auszubildende haben unter gewissen Umständen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Es gibt kein Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, die einen Minijob haben.

Wenn das Kurzarbeitergeld nicht ausreicht, damit Sie Ihren Lebensunterhalt finanzieren, können Sie aufstockende Leistungen beim Jobcenter oder dem Sozialamt beantragen. Das gilt auch für: Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben und Personen, mit einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Achtung: Wenn Sie aufstockend Geld vom Jobcenter oder dem Sozialamt bekommen, kann dies in manchen Fällen Konsequenzen für Ihren Aufenthalt haben! Der Bezug von Kurzarbeitergeld alleine hat keine Auswirkungen auf Ihren Aufenthalt. Bei Fragen lassen Sie sich unbedingt beraten!

Bekomme ich weiterhin meinen Lohn, wenn mein Betrieb geschlossen wird?

Hierbei gibt es drei Möglichkeiten:

1. Eine Behörde stellt Ihren Betrieb unter Quarantäne, weil zum Beispiel viele Beschäftigte an dem Corona-Virus erkrankt sind. Hierzu gilt: Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich das Betriebsrisiko, auch wenn plötzlich betriebliche Probleme auftreten, die er nicht verursacht hat. Der Arbeitgeber muss deshalb auch Ihren Lohn weiterbezahlen, wenn die Betriebsschließung extern von einer Behörde angeordnet wurde.
2. Ihr Arbeitgeber schließt den Betrieb, weil er keine Arbeit mehr für Sie hat. Wenn er die Voraussetzungen erfüllt, kann er von der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen. Was „Kurzarbeitergeld“ bedeutet können Sie in der Frage: „Was ist Kurzarbeitergeld“ nachlesen.

3. Ihr Arbeitgeber schließt den Betrieb freiwillig oder vorsorglich. Dann dürfen Sie zu Hause bleiben und der Arbeitgeber muss Ihnen weiterhin Ihren Lohn bezahlen.

Darf mir mein Arbeitgeber kündigen, weil er momentan keine Arbeit für mich hat?

Wenn Sie seit mehr als 6 Monaten in einem Betrieb mit 10 und mehr Mitarbeitenden arbeiten, gilt der gesetzliche Kündigungsschutz. Das heißt, für eine Kündigung müssen bestimmte Gründe vorliegen. Die aktuelle Corona-Krise ist nicht automatisch ein Grund für eine betriebsbedingte Kündigung. Wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber mit dieser Begründung kündigt, können Sie das rechtlich überprüfen lassen. Dafür müssen Sie innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht einreichen.

Achtung: Wenn Ihr Arbeitgeber möchte, dass Sie eine Kündigung unterschreiben, dann ist das vielleicht eine Eigenkündigung oder ein Aufhebungsvertrag. Das kann Ihnen Nachteile bringen. Lassen Sie sich, bevor Sie unterschreiben, deswegen unbedingt beraten! Die Beratungsstelle Faire Integration berät Sie dazu gerne. Lesen Sie auch die Informationen auf unserem Flyer [„Kündigung – was ich wissen muss!“](#).

Wichtig: Eine Kündigung könnte vielleicht Folgen für Ihren Aufenthalt haben. Bei Fragen lassen Sie sich unbedingt beraten!

Hat mein Arbeitgeber das Recht, mich nach Hause zu schicken?

Der Arbeitgeber darf Sie nach Hause schicken, wenn er den Eindruck hat, dass Sie krank sind und aufgrund einer Infektion ein Risiko für Kolleg*innen besteht. Der Arbeitgeber kann Sie auch vorsorglich nach Hause schicken. In beiden Fällen muss Ihr Arbeitgeber Ihren Lohn weiterbezahlen.

Wenn Sie gesund sind und arbeiten können, braucht der Arbeitgeber einen guten Grund oder Ihre Zustimmung, um Sie nach Hause zu schicken. Hat er keinen guten Grund, haben Sie das Recht, weiter Ihren vollen Lohn zu bekommen. Der Arbeitgeber darf nicht alleine, also ohne Ihre Zustimmung, entscheiden, dass Sie in der Zeit, in der Sie nicht eingesetzt werden, Überstunden abbauen, Urlaub nehmen oder das Guthaben von Ihrem Arbeitszeitkonto abbauen. Was ein Arbeitszeitkonto ist, können Sie [hier](#) nachlesen.

Habe ich Anspruch auf Home-Office, also darauf, in der aktuellen Situation von zu Hause zu arbeiten?

Einen Anspruch darauf, von zu Hause zu arbeiten, also „Home-Office“ zu machen, haben Sie nicht. Wenn Sie von zu Hause arbeiten wollen, müssen Sie das mit Ihrem Arbeitgeber absprechen. Zurzeit treffen viele Arbeitgeber Home-Office Regelungen. Wenn Sie ein solches Angebot von Ihrem Arbeitgeber bekommen, sollten Sie das nutzen. Home-Office Regelungen können sich aus Betriebsvereinbarungen oder einem Tarifvertrag ergeben. Wenn es in Ihrer Firma einen Betriebsrat gibt, fragen Sie bei Ihrem Betriebsrat nach, welche Regelungen für Sie gelten. Was ein Betriebsrat ist, können Sie [hier](#) und [hier](#) nachlesen.

In manchen Betrieben ist ein Arbeiten von zu Hause schwierig. Wenn es in Ihrem Betrieb keine Home-Office Regelung gibt, müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nachfragen, ob Sie von zu Hause arbeiten können.

Für Auszubildende:

Meine Berufsschule ist wegen Corona zu. Was soll ich tun?

Wenn die Berufsschule geschlossen ist, müssen Sie im Betrieb erscheinen. Es sei denn, der Betrieb ist wegen Quarantäne geschlossen. Bei Prüfungen müssen Sie immer bei der entsprechenden Stelle fragen, ob die Prüfung stattfindet. Näheres finden Sie auch unter [diesem Link](#).

Achtung: Wenn Sie eine Ausbildungsduldung haben und gekündigt werden, lassen Sie sich schnell beraten!

Der Kindergarten/die Schule meines Kindes ist wegen des Corona-Virus geschlossen. Ich muss zu Hause bleiben und auf mein Kind aufpassen. Bekomme ich für die Zeit, in der ich mein Kind betreue, weiter Geld vom Arbeitgeber?

Eltern müssen alles machen, um die Betreuung ihrer Kinder zu sichern. Wenn Sie keine andere Möglichkeit für die Betreuung Ihrer Kinder haben (z.B. durch den anderen Elternteil), können Sie unter gewissen Umständen für eine Zeit von bis zu 6 Wochen einen Teil Ihres Nettolohnes (67%) zurückbekommen (jedoch maximal 2016 EUR netto). Ihr Geld bekommen Sie weiterhin von Ihrem Arbeitgeber. Bevor Sie Anspruch auf diese Zahlung haben, müssen Sie Ihren Urlaub aus dem Vorjahr, sowie den bereits vorab verplanten Urlaub nehmen und Überstunden abbauen.

Dies ist eine neue Regelung, die die Bundesregierung wegen der Corona-Krise verabschiedet hat. Diese Regelung gilt für Eltern, die ein Kind unter 12 Jahre haben. Diese Regelung gilt nicht für Ferienzeiten. Bei Fragen melden Sie sich bei einer Faire Integration Beratungsstelle!

Achtung: Wenn Sie in einem sogenannten „systemrelevanten Beruf“ arbeiten (z.B. als Ärzt*in, Polizist*in, Alten- oder Krankenpfleger*in usw.) hat Ihr Kind eventuell Anspruch auf eine Notbetreuung. In diesem Fall können Sie Ihr Kind in die Schule/Kita bringen, die sie normalerweise besuchen. In manchen Bundesländern reicht es, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet.

Wenn Sie aufgrund der Corona Krise weniger verdienen, zum Beispiel, weil Sie Kurzarbeitergeld bekommen, und Ihr Lohn nicht für den Lebensunterhalt Ihrer Familie ausreicht, können Sie unter gewissen Umständen ein Kinderzuschlag von bis zu 185 EUR im Monat beantragen. Ab April 2020 müssen Familien, die einen Antrag auf den Kinderzuschlag stellen, das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30.09.2020 gelten. Den Antrag auf den sogenannten „Notfall-Kinderzuschlag“ (Notfall KiZ) müssen Sie bei Ihrer Familienkasse abgeben. Dies können Sie auch online tun. Nähere Informationen finden Sie auf der Seite der [Agentur für Arbeit](#).

Kann mein Arbeitgeber mich verpflichten, Überstunden zu machen, wenn meine Kolleg*innen krank sind und nicht arbeiten können?

Überstunden müssen immer vorher vereinbart sein: im Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Tarifvertrag. Wenn es keine Vereinbarung dazu gibt, darf der Arbeitgeber nicht einseitig, also ohne Ihr Einverständnis, Überstunden anordnen. In außergewöhnlichen Situationen können Sie vom Arbeitgeber verpflichtet werden, Überstunden zu leisten. Dies gilt zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber durch Überstunden einen Schaden abwehren kann, der ihm droht und der nicht anders vermieden werden kann.

Hat der Arbeitgeber das Recht, mich in den Urlaub zu schicken?

Beim Festlegen des Urlaubs muss der Arbeitgeber grundsätzlich Ihre Wünsche berücksichtigen. Er kann Sie grundsätzlich nicht zwingen, Urlaub zu nehmen. Wenn Sie in Kurzarbeit sind, können für Sie andere Regelungen gelten. Bei Fragen melden Sie sich in einer Faire Integration Beratungsstelle!

Kann ich meinen beantragten Urlaub verschieben?

Wenn Sie einen Urlaubsantrag gestellt haben und der Arbeitgeber ihn genehmigt hat, dann ist das eine zweiseitige Vereinbarung, an die beide Seiten gebunden sind. Ihren Urlaub können Sie daher nur mit Zustimmung des Arbeitgebers verschieben. Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber, ob dies unter den gegebenen Umständen möglich ist.

Was passiert, wenn mein Bus, meine S- und U-Bahn oder mein Zug nicht mehr fährt?

Der Weg zur Arbeit ist Sache der Beschäftigten. Diese tragen auch das sogenannte „Wegerisiko“. Dies bedeutet, dass Sie als beschäftigte Person sicherstellen müssen, dass Sie Ihren Arbeitsort erreichen. Ihr Arbeitgeber muss Sie für die Tage, die Sie wegen diesen Umständen nicht zur Arbeit kommen, nicht bezahlen.

In der aktuellen Ausnahmesituation könnte es sinnvoll sein mit dem Arbeitgeber zu sprechen. Vielleicht lässt sich eine geeignete Lösung finden (z.B. Home-Office). Lesen Sie dazu auch die Antwort auf der Frage: „Habe ich Anspruch auf Home-Office, also darauf in der aktuellen Situation von zu Hause zu arbeiten?“.

Ich habe den Verdacht, mich mit Corona infiziert zu haben. Muss ich in Quarantäne?

Wenn Sie einen begründeten Verdacht haben, sich angesteckt zu haben (z.B. weil Sie mit einer Person in Kontakt waren, die mit dem Corona-Virus infiziert ist), sollten Sie Ihren Arbeitgeber sofort darüber informieren. Danach müssen Sie klären, ob eine medizinische Untersuchung notwendig ist.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde entscheiden, dass Sie in Quarantäne müssen, auch wenn Sie selbst nicht erkrankt sind. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Sie innerhalb der letzten 14 Tage in einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland bzw. in einem internationalen Risikogebiet waren oder weil Sie Kontakt zu einer Person hatten, die am Corona-Virus erkrankt ist. Beachten Sie dafür die aktuellen Hinweise der Ärzte und Gesundheitsbehörden an Ihrem Wohnort. Darin wird Ihnen erklärt wie Sie sich verhalten sollten, wenn Sie den Verdacht haben, sich infiziert zu haben. Ob Sie in Quarantäne müssen, entscheidet immer die zuständige Behörde, wie das Gesundheitsamt.

Bekomme ich, wenn ich in Quarantäne bin weiterhin Geld von meinem Arbeitgeber?

Quarantäne bedeutet, dass Sie für einen bestimmten Zeitraum zu Hause bleiben müssen. Das entscheidet immer die zuständige Behörde, wie das Gesundheitsamt. Während der Zeit Ihrer Quarantäne bekommen Sie weiterhin Ihr Geld. Wer zuständig für den Ausfall Ihres Gehalts ist, regelt das Infektionsschutzgesetz.

Achtung: Wenn in Ihrem Betrieb jemand mit dem Corona-Virus infiziert ist, so kann es sein, dass Kolleg*innen, die im Kontakt mit der Person waren, in Quarantäne geschickt werden. Klären Sie das im konkreten Fall mit Ihrem Arbeitgeber und der Gesundheitsbehörde vor Ort ab!

Solange Sie gesund sind und die Umstände dies erlauben müssen Sie eventuell während einer Quarantäne aus dem Home-Office arbeiten. Sprechen Sie dies mit Ihrem Arbeitgeber ab.

Was passiert mit meinem Lohn, wenn ich am Corona-Virus erkrankt bin?

Wenn Sie sich tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert haben, sind Sie arbeitsunfähig und bekommen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Ihre*r Ärzt*in. Diese müssen Sie an Ihren Arbeitgeber sowie Ihre Krankenkasse schicken. Hier gelten die normalen Regelungen bei einer Arbeitsunfähigkeit. In der Zeit, in der Sie nicht arbeiten, werden Sie nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz für 6 Wochen vom Arbeitgeber weiterbezahlt. Danach erhalten Sie Krankengeld von der Krankenkasse. Wer über seine Tätigkeit nicht krankenversichert ist, wie z.B. Minijobber und Personen, die einer studentischen Beschäftigung nachgehen, bekommt kein Krankengeld.

Achtung: Normalerweise müssen Sie Ihrem Arbeitgeber nicht den Grund Ihrer Arbeitsunfähigkeit sagen. Da der Corona-Virus hochansteckend ist, ist es sehr ratsam, den Arbeitgeber und Kolleg*innen über Ihre Infizierung mit dem Corona-Virus zu informieren. Nur so kann Ihr Arbeitgeber entsprechend reagieren und eine Ausbreitung des Corona-Virus vermieden werden. Eine solche Meldepflicht kann der Arbeitgeber auch in Betriebsvereinbarungen niederschreiben.

Muss ich für eine Krankmeldung zum Arzt gehen?

Bei leichten Erkrankungen, zum Beispiel bei leichtem Husten oder Halsschmerzen, rufen Sie in der Arztpraxis an. Sie müssen nicht persönlich in die Arztpraxis gehen. Nach einem Telefonat mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin können Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für maximal 14 Tage per Post erhalten. Dies ist eine neue Regelung, die vorerst bis 23.06.2020 gilt.

Wenn die Arztpraxis überlastet ist, kann die AU-Bescheinigung verspätet bei Ihnen ankommen. In diesem Fall geben Sie die AU-Bescheinigung schnell an den Arbeitgeber weiter.

Auch die [CovApp](#) hilft Ihnen, die Notwendigkeit eines Arztbesuches oder Corona-Virus-Tests besser einzuschätzen.

Ich habe Angst, mich mit dem Corona-Virus zu infizieren. Darf ich zu Hause bleiben?

Die Angst, sich auf dem Weg zur Arbeit oder auf der Arbeit mit dem Corona-Virus anzustecken, ist kein Grund, nicht zur Arbeit zu gehen. Wenn Sie eigenständig entscheiden, zu Hause zu bleiben, ohne das mit dem Arbeitgeber abzusprechen und ohne eine Krankschreibung vom Arzt, kann Ihr Arbeitgeber Sie abmahnen oder kündigen.

Muss ich in ein Corona Risikogebiet reisen, wenn mein Arbeitgeber mich dorthin auf eine Dienstreise schickt?

Grundsätzlich gilt: Ob Dienstreisen im In- und Ausland für Sie Pflicht sind, steht in Ihrem Arbeitsvertrag. Wenn Sie eine Dienstreise trotz Pflicht nicht antreten, dann kann dies ein Grund zur Abmahnung oder Kündigung sein.

Wichtig: Dennoch gilt, dass Ihr Arbeitgeber Sie nicht uneingeschränkt überall auf Dienstreise schicken kann. Sie haben unter gewissen Umständen das recht eine Dienstreise zu verweigern. Der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht. Das bedeutet, dass er unter anderem die Gesundheit seiner Mitarbeitenden schützen muss. Gibt es eine offizielle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für ein bestimmtes Land oder bestimmtes Gebiet, so muss der Arbeitgeber das beachten und in seine Abwägung mit einbeziehen. Sollte Ihr Arbeitgeber Sie dennoch in ein Risikogebiet auf Dienstreise schicken, sollten Sie immer mit dem Vorgesetzten und/oder dem Betriebsrat sprechen. Lassen Sie sich von Faire Integration beraten!

Die aktuellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter [folgendem Link](#).

Was muss mein Arbeitgeber tun, um mich vor Corona zu schützen?

Der Arbeitgeber muss Sie darüber informieren, wie hoch das Risiko einer Ansteckung bei der Arbeit ist. Er muss Ihnen die einzuhaltenden Maßnahmen für die Hygiene mitteilen und Maßnahmen für Ihren Schutz treffen. Beschäftigte müssen ihre Arbeit ohne Gefahr erledigen können. Die Ansteckungsgefahr muss so gering wie möglich sein. Dazu kann es auch gehören, dass der Arbeitgeber Ihnen Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel in Waschräumen und an den Eingängen zum Betrieb zur Verfügung stellen muss.

Wenn an ihrem Arbeitsplatz ein erhöhtes Risiko besteht, muss der Arbeitgeber das Tragen eines Mundschutzes erlauben. Zum Beispiel in der Pflege, in der Arztpraxis und am Flughafen.

Muss ich die angeordneten Schutzmaßnahmen befolgen?

Ihr Arbeitgeber hat ein Direktionsrecht. Das bedeutet, dass er Sie dazu verpflichten kann, die nötigen hygienischen Maßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus umzusetzen. Zum Beispiel kann der Arbeitgeber Ihnen sagen, dass Sie einen Mundschutz tragen und sich regelmäßig die Hände waschen oder desinfizieren sollen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre Faire Integration Beratungsstelle. **Bitte beachten Sie, dass die Faire Integration Berater*innen in dieser Zeit am besten telefonisch oder per E-Mail erreichbar sind.**

Die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) finden Sie hier:

www.faire-integration.de/beratungsstellen